



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 11015 Berlin

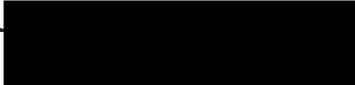
HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

BEARBEITET VON
REFERAT IIIA6
TEL (+49 30) 18 580 0
FAX (+49 30) 18 580 9525
E-MAIL IIIA6@bmjv.bund.de
AKTENZEICHEN 7206II-Z5 3409/2019

DATUM Berlin, 30. August 2019

Betreff: Verbraucherschutz Sparkassenfilialen

Hier: Ihr Schreiben vom 3. August 2019 [#162526]

Sehr geehrte(r) 

für Ihre E-Mail vom 3. August 2019 zum Thema Bankfilialen danke ich Ihnen. Sie beschwe-
ren sich über die immer geringer werdenden Serviceangebote Ihrer Sparkassenfiliale und
bitten u.a. um Auskunft, ob es einen Mindeststandard für Bankfilialen gibt. Bei Ihrer Anfrage
berufen Sie sich auf Vorschriften des Informationsfreiheitsgesetzes.

Ihre Anfrage werde ich nicht als Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz, der auf Zugang
zu vorhandenen amtlichen Informationen gerichtet ist, sondern als Bürgeranfrage, da Sie
eine Stellungnahme wünschen.

Ich kann verstehen, dass Sie über die Entscheidung Ihrer Sparkasse und die damit einher-
gehenden Auswirkungen auf Sie und andere Kunden verärgert sind. Grundsätzlich obliegt es
jedoch der geschäftspolitischen Entscheidung eines jeden im Wettbewerb stehenden Kredit-
institutes, ob und mit welchen Öffnungszeiten und Serviceangeboten es Filialen unterhält.
Die Gründe für eine solche Geschäftsentscheidung können sehr vielfältig sein, aber wie je-
der andere Marktteilnehmer unterliegen auch Kreditinstitute den Entwicklungen und Verän-

derungen am Markt. Insofern erscheint es legitim, wenn eine Bank z. B. durch Aufgabe bestehender Leistungsangebote an bestimmten Orten reagiert.

Auch wenn Sparkassen auf veränderte Markt- und Wettbewerbsbedingungen ggf. mit Anpassungen und der Fortentwicklung ihrer Geschäftsstrategien reagieren, haben sie den öffentlichen Auftrag zu erfüllen, die angemessene und ausreichende Versorgung aller Bevölkerungskreise, der Wirtschaft, insbesondere des Mittelstands und der öffentlichen Hand mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen auch in der Fläche sicherzustellen. Der öffentliche Auftrag von Sparkassen ist in den jeweils geltenden Sparkassengesetzen der Länder geregelt (siehe z.B. § 2 Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen vom 18. November 2008). Die Überwachung der Einhaltung der sparkassengesetzlichen Vorschriften obliegt den zuständigen Aufsichtsbehörden in den Ländern.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Datenschutzhinweis:

Wir verarbeiten im Zusammenhang mit Eingaben und Anfragen ausschließlich solche Daten, die notwendig sind, um mit Ihnen zu kommunizieren und um das Verwaltungshandeln des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) ordnungsgemäß zu dokumentieren. Hierzu gehören insbesondere jene personenbezogenen Informationen (u.a. Name, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Kontakt usw.), die wir unmittelbar von Ihnen selbst erhalten haben. Die Verarbeitung der Daten ist zur Wahrnehmung unserer Aufgaben erforderlich (vgl. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 3 des Bundesdatenschutzgesetzes).

Weitere Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch das BMJV finden Sie auf unserer Internetseite unter www.bmjv.bund.de. Hier finden Sie u.a. auch nähere Erläuterungen zu Ihren Rechten sowie weiterführende Kontakt- bzw. Beschwerdemöglichkeiten.